



## 11 A. Eingereichte Motion Steiner Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2010: Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates

Motionstext:

### **"Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates**

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für eine Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - zu erarbeiten.*

*Begründung*

*Artikel 39, Absatz 2, der Langenthaler Stadtverfassung bestimmt u.a., dass die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - nach Ablauf ihrer zweiten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar sind. Artikel 39, Absatz 3, besagt ausserdem, dass einem Mitglied des Gemeinderates, welches bei seiner Wahl die Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers beendet, diese erste Teilperiode als ganze angerechnet wird, sofern sie wenigstens 25 volle Monate betragen hat.*

*Konkret bedeutet dies, dass*

- *im Regelfall eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - das Exekutivamt während 8 Jahren ausüben kann,*
- *die gesamte Amtszeit eines Mitgliedes des Gemeinderates, welches die Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers beendet, im besten Fall maximal 10 Jahre, im schlechtesten Fall maximal 6 Jahre und 1 Monat betragen kann.*

*Ein Vergleich mit denjenigen Berner Gemeinden, die ein Parlament haben, zeigt, dass die in der Stadt Langenthal bestehende Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates sehr aussergewöhnlich ist:*

<b>Gemeinden mit Parlament</b>	<b>Anzahl Amtsperioden (Gemeinderat)</b>
Bern	3
Biel/Bienne	unbeschränkt
Burgdorf	3
Interlaken	3
Köniz	3
La Neuveville	3
Langenthal	2
Langnau i. E.	unbeschränkt
Lyss	3
Moutier	unbeschränkt
Münchenbuchsee	3
Münsingen	2
Muri b. Bern	3
Nidau	unbeschränkt
Ostermundigen	3
Spiez	3
Steffisburg	unbeschränkt
St-Imier	4
Thun	unbeschränkt



Tramelan	unbeschränkt
Worb	unbeschränkt
Zollkofen	unbeschränkt

(Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Auskunft vom 23. Juni 2010)

Neben der Stadt Langenthal hat somit lediglich die Gemeinde Münsingen eine analoge Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates. Höchst erstaunlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden mit Parlamenten gar keine Amtszeitbeschränkung kennt.

Ein ähnliches Bild zeigt im Übrigen eine Analyse sämtlicher Berner Gemeinden: Knapp 70 % aller Berner Gemeinden sehen für ihre Exekutivmitglieder mindestens drei Amtsperioden vor (vgl. [http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr\\_gemeinden/agr\\_gemeinden\\_gemeindedaten/agr\\_gemeinden\\_gem\\_eindaten\\_statistische\\_daten.htm](http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_gemeinden/agr_gemeinden_gemeindedaten/agr_gemeinden_gem_eindaten_statistische_daten.htm))

Folgende Gründe sprechen für eine Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates:

- Mit einer Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung wird den nebenamtlichen Exekutivmitgliedern ein längeres Engagement für das Gemeinwesen ermöglicht. Längerdauernde, politische Geschäfte, die sich von der Initiative bis zur Realisierung oft über viele Jahre hinwegziehen, könnten konstanter begleitet werden, da Wechsel der politischen Verantwortlichkeiten weniger häufig vorkommen würden. Auf das Wissen und die Erfahrung bisheriger Exekutivmitglieder sollte die Stadt nicht einfach aus Gründen einer (zu) kurzen Amtszeit verzichten müssen.
- Bei der Neuwahl eines Mitgliedes in die Exekutive muss - wie im beruflichen Umfeld - mit einer intensiven Einarbeitungszeit gerechnet werden. Zu Beginn seiner Tätigkeit hat das neue Exekutivmitglied in hohem Masse das zu vollziehen, was Parlament und die übrige Exekutive, die aber zu Teilen nicht mehr amtieren, vorher entschieden oder zumindest eingefädelt haben. Erst nachher können die Neugewählten tatsächlich das Amt nach ihren Vorstellungen gestalten. Auch am Ende der Amtszeit muss mit Abschluss- oder Übergabearbeiten gerechnet werden. Somit verkürzt sich die effektive Zeitspanne, in der Exekutivmitglieder aktiv Impulse liefern, Projekte initiieren, begleiten oder abschliessen können.
- Die politische Legitimation der Mitglieder des Gemeinderates ist auch mit einer gelockerten Amtszeitbeschränkung gegeben: Die Mitglieder des Gemeinderates müssen sich jeweils alle vier Jahre einer Volkswahl stellen. Damit können die Stimmberechtigten an der Urne, falls aus ihrer Sicht nötig, eingreifen und einem bisherigen Mitglied des Gemeinderates die Wiederwahl verwehren. Zudem können die Mitglieder des Gemeinderates immer noch selbst entscheiden, ob sie (gesundheitlich) in der Lage sind, sich einer Wiederwahl zu stellen bzw. ob sie freiwillig vor Ablauf der Legislaturperiode zurücktreten wollen.

Zusammenfassend könnten mit einer Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung die Kontinuität, Effektivität und Konstanz in der Arbeit der Exekutive verbessert werden."

Daniel Steiner und Mitunterzeichnende

Die Beantwortung der Motion erfolgt spätestens an der übernächsten Sitzung des Stadtrates

Protokollauszug an

- Gemeinderat